

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung  
(VES-WAS)**

vom 27.4.2021

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Hauptleitung Raitenbuch – Gersdorf (Bauabschnitt 2)**

- Verlegung einer neuen Wasserleitung, PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5, in öffentlichem Grund (Länge ~ 1 750 m, ab Höhe Fl. Nr. 374, Gemarkung Raitenbuch, bis Höhe Fl. Nr. 2, Gemarkung Gersdorf).
- Verlegung eines Steuerkabels A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8, zusammen mit der Hauptleitung (Länge ~ 1 750 m).

**Hauptleitung Hochbehälter Nennslingen – Ortsnetz Nennslingen**

- Verlegung einer neuen Wasserleitung, PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4, in öffentlichem Grund (Länge ~ 650 m, vom Hochbehälter Nennslingen bis zur Staatsstraße St 2227, Weißenburger Straße in Nennslingen).

**Hauptleitung Reuth a.Wald - Bechthal**

- Verlegung der neuen Hauptleitung, PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 in öffentlichem Grund (Länge ~ 650 m, von Hauptleitung, Fl. Nr. 429, Gemarkung Reuth a.Wald, bis Fl. Nr. 228/22, Gemarkung Reuth a.Wald).
- Verlegung der neuen Hauptleitung, PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 in öffentlichem Grund (Länge ~ 1460 m, von Hauptleitung, Fl. Nr. 429, Gemarkung Reuth a.Wald, bis Fl. Nr. 219, Gemarkung Bechthal).
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung und Druckminderer am Ortseingang von Bechthal (Fl. Nr. 219, Gemarkung Bechthal).
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung am Ortseingang von Reuth a.Wald (Fl. Nr. 228/22, Gemarkung Reuth a.Wald).
- Verlegung eines Steuerkabels A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 bzw. A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8, zusammen mit der Hauptleitung (Länge ~ 2 110 m).

**Hauptleitung Nennslingen – Wengen (BA 1)**

- Verlegung der neuen Hauptleitung, RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 überwiegend in öffentlichem Grund (Länge ~ 2.545 m, von der Staatsstraße St 2227 bis Fl. Nr. 887, Gemarkung Nennslingen).
- Verlegung der neuen Hauptleitung (Abzweig zum Ortsnetz Nennslingen), RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 in öffentlichem Grund (Länge ~ 440 m, von der Hauptleitung nach Wengen bis Höhe Fl. Nr. 885, Gemarkung Nennslingen).
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung und Druckminderer am Ortseingang von Nennslingen (Fl. Nr. 869/3, Gemarkung Nennslingen).
- Verlegung Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 bzw. A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8, zusammen mit der Hauptleitung (Länge ~ 2.985 m).

**Hauptleitung Raitenbuch – Kesselberg (BA 1)**

- Verlegung der Hauptleitung von Raitenbuch (Fl.Nr. 317, Gemarkung Raitenbuch) bis Kreisstraße WUG 16 (Einmündung Fl.Nr. 429, Gemarkung Reuth a.Wald) mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 280 x 25,4 Rohren (Länge ~ 2 100 m).
- Verlegung eines Steuerkabels A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8

### **Hauptleitung Bechthal – Stadelhofen – Biburg**

- Verlegung der Hauptleitung von Bechthal (Fl.Nr. 219, Gemarkung Bechthal) über Stadelhofen (Fl.Nr. 92/2, Gemarkung Stadelhofen) bis Biburg (Fl.Nr. 43, Gemarkung Biburg) mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 Rohren (Länge ~ 2 450 m).
- Verlegung eines Steuerkabels A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8.
- Abzweig zum Ortsnetz Stadelhofen in PVC DN 150 mm, Länge ~ 230 m.
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung ca. 50 m zum Ortsrand Stadelhofen (Fl. Nr. 92/2, Gemarkung Stadelhofen).

### **Errichtung Wasserzähler- und Druckminderschacht Gersdorf**

- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit magnetisch-induktiver Durchflussmessung und Druckminderer (je Hoch- und Tiefzone) auf Fl.Nr. 627 der Gemarkung Gersdorf.

### **Neubau Maschinenhaus und Saugbehälter in Titting**

- Errichtung eines Saugbehälters mit zwei Kammern zu je 70 m<sup>3</sup>.
- Errichtung einer Aufbereitung zur Enteisung und Entmanganung.
- Einbau der zugehörigen Verrohrung und der Förderpumpen.
- Errichtung eines Gebäudes mit Innenausbau.
- Einbau eines Schlammbehälters.
- Erneuerung der gesamten Elektrotechnik und der dafür notwendigen Steuerung.
- Aufbringung einer Beschichtung an den Wänden und im Deckenbereich (mit Tropfenstruktur).
- Einbau einer Be- und Entlüftung mit Pollenfiltern.
- Austausch sämtlicher Rohrleitungen in Edelstahl (V2A) und der dazugehörigen Armaturen.
- Verlegung von Fliesen im Eingangsbereich.
- Herstellen eines Stromanschlusses und Einbindung eines neuen Steuerkabels.
- Erstellen einer neuen Dachkonstruktion.

(2) Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird jedoch auf folgende Planungsunterlagen und Erläuterungsberichte der

KLOS GmbH & Co. KG  
INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAUWESEN UND STÄDTEPLANUNG  
BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG GUTACHTEN  
ALTE RATHAUSGASSE 6  
91174 SPALT

erläuternd Bezug genommen (Planungsnummer):

- |             |             |
|-------------|-------------|
| - PN 14-160 | - PN 15-003 |
| - PN 13-005 | - PN 18-007 |
| - PN 18-073 | - PN 18-190 |
| - PN 18-009 | - PN 10-051 |

Die Planungsunterlagen werden bei der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

(1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder

(2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)  
- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,  
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Diese ausgebauten Dachgeschosse werden auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. <sup>5</sup>Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. <sup>6</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>8</sup>Garagen gelten als selbständige Gebäudeteile; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,33 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	1,43 €

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird in drei Raten

zum	30.06.2021 mit 35 v.H.
zum	31.08.2021 mit 35 v.H.
zum	30.11.2021 mit 30 v.H.

des Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

#### **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Ablösung des Beitrags**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>2</sup>Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 10**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung  
Nennslingen, den 27.4.2021

  
Bernd Drescher  
Verbandsvorsitzender

